

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen

Aufgrund der §§10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) hat der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung am 27.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaussfall

(1) Neben der Aufwandsentschädigung aus den §§ 2, 3 und 5 wird zur Abgeltung eines nachgewiesenen Verdienstaussfalles aus unselbständiger Tätigkeit oder eines glaubhaft gemachten Verdienstaussfalles aus selbständiger Tätigkeit auf Antrag eine Verdienstaussfallentschädigung gezahlt.

(2) Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für jede angefangene Stunde der Arbeitszeit berechnet.

Zur Vermeidung von Nachteilen soll mit dem/der Arbeitgeber/in eines unselbständig tätigen Ratsmitgliedes die unmittelbare Erstattung des Verdienstaussfalles in Höhe des Bruttolohnes vereinbart werden, während diese/er dem/der Arbeitnehmer/in den Lohn für die Ausfallzeit weiterzahlt.

(3) Die Verdienstaussfallentschädigung nach Abs. 1 und 2 beträgt höchstens 26,00 Euro pro Stunde.

(3) Ratsmitglieder, die keinen Ersatzanspruch gemäß Abs. 1 geltend machen können, denen aber infolge der Wahrnehmung ihres Mandates im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 13,00 Euro pro Stunde.

(4) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, erhält auf Antrag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 13,00 Euro pro Stunde.

§ 2 Sitzungsgeld

(1) Die Ratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung für ihre Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss, Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe **15,00 Euro** je Sitzung.

Den Sitzungen gleichgestellt sind Tagungen, Besprechungen, Verhandlungen und dgl., wenn an ihnen in Wahrnehmung des Mandates teilgenommen wird und die Teilnahme vom Rat der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen oder vom Verwaltungsausschuss genehmigt wurde. Vorbesprechungen fallen nicht darunter.

(2) Mitglieder von Ausschüssen, die nicht dem Rat angehören, erhalten als Aufwandsentschädigung für ihre Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 Euro je Sitzung.

(3) Die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 41,00 Euro je Sitzung, wenn Aufwendungen für eine Kinderbetreuung geltend gemacht werden. Dabei ist eine entsprechende Kinderbetreuung für jede Sitzung separat geltend zu machen. Pauschalanträge sind nicht zulässig.

(4) Wird eine Sitzungsdauer von 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

Folgen an einem Tag Sitzungen unmittelbar aufeinander, so wird für diese Sitzungen ein zusammengefasstes Sitzungsgeld von 34,00 Euro an die Ratsmitglieder gezahlt, die an den aufeinanderfolgenden Sitzungen teilgenommen haben.

Dauern die aufeinanderfolgenden Sitzungen insgesamt länger als 3 Stunden, wird für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von 26,00 Euro gezahlt.

§ 3

Aufwandsentschädigung

(1) Der Ratsvorsitzende erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **450,00 Euro**.

(2) Der erste stellvertretende Bürgermeister erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **120,00 Euro**.

(3) Der nebenamtliche Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **120,00 Euro**.

(4) Der stellvertretende Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **60,00 Euro**.

(5) Neben dem Sitzungsgeld nach §2 werden monatliche folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- a) an die Fraktionsvorsitzenden 2,60 Euro je Fraktionsmitglied
- b) an die Beigeordneten je 30,00 Euro

(6) Ratsherren und Ratsfrauen, die die Ratspost ausschließlich per e-mail beziehen, erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro monatlich.

(7) Die Ratsherren und Ratsfrauen erhalten neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Pauschale in Höhe von 30,00 Euro.

(8) Ist ein ehrenamtlich Tätiger länger als 1 Monat an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für diese Zeit. In diesem Fall wird die Aufwandsentschädigung an seinen Vertreter gezahlt; dabei ist die Aufwandsentschädigung des Vertreters anzurechnen.

§ 4 Reisekosten

(1) Führt ein Ratsmitglied auf Anordnung des Gemeinderates oder des Verwaltungsausschusses eine Dienstreise zu einem Ziel außerhalb des Gemeindegebietes durch, so werden ihm auf Antrag Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.

(2) Abs. 1 gilt auch für Ausschussmitglieder.

§ 5 Wegstreckenentschädigung

(1) Für notwendige Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Rats- und Ausschussmitglieder auf Antrag bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 Euro pro km.

(2) Der Ratsvorsitzende erhält zur Abdeckung der Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes an Stelle der Entschädigung nach Abs. 1 eine monatliche Pauschale in Höhe von 58,00 Euro.

§ 6 Ansprüche

Mit den nach §§ 1 bis 5 gewährten Entschädigungen sind alle Ansprüche auf Ersatz von Verdienstaufschlag und Auslagen abgegolten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft. Damit tritt die Satzung vom 23.04.2002 außer Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 27.06.2012

Der Gemeindedirektor

(Horst Wiesch)